



Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

c/o Oliver Kalusch  
Oberstr. 64, 58452 Witten

An die Bezirksregierung Arnsberg  
Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund  
**Fax 02931 82-2520**

zu Händen von Herrn Schweitzer  
**per Fax 02931 82-5470**  
per Mail [mario.schweitzer@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:mario.schweitzer@bezreg-arnsberg.nrw.de)

6. Januar 2017

**Antrag der Fa. Suez RR IWS Remediation GmbH (vorm. Sita Remediation GmbH),  
Südstr. 41, 44625 Herne, vom 17.9.2014, eingegangen am 9.10.2014, letztmalig  
ergänzt am 11.10.2016, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen  
Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage am o.g. Standort**

Ihr Zeichen: 52-DO-0083/14-Schz  
Unser Zeichen: HER 16 – 04.14 IMS

**Einwendungen der nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltvereine BBU e.V. und  
BUND NRW e.V. gegen das Vorhaben der Firma Suez RR IWS Remediation GmbH,  
Südstr. 41 in 44625 Herne zur wesentlichen Änderung der thermischen  
Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort**

**Hiermit legen wir im Namen der o. a. Umweltverbände sowie im eigenen Namen  
Einwendungen gegen das Vorhaben der Firma Suez RR IWS Remediation GmbH,**



**Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland**  
Landesverband NRW e.V.

AK Technischer Umweltschutz  
Claudia Baitinger, Sprecherin

In der Furge 13,  
46286 Dorsten  
T 02369 24296

**Südstr. 41 in 44625 Herne zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort ein. Der Antrag der Firma datiert vom 8.6.2016. Die Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG erfolgte mit Datum vom 12.11.2016 (Amtsblatt 45/2016)**

**Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir in Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH vom 15.10.16 (Rechtssache C-137/14) ggfs. weitere Einwendungen vortragen werden.**

Durch das Vorhaben der **Firma Suez RR IWS Remediation GmbH** werden das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), das Recht auf Eigentum Art. 14 GG) sowie die Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) verletzt.

Es werden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BImSchG verletzt. Dies gilt insbesondere für § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der der Gefahrenabwehr dient und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, der der Vorsorge dient. Geschützt sind dabei alle in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter. Aufgrund der unvollständigen und fehlerhaften Darstellung von Betriebsabläufen, Emissionen und Immission im Genehmigungsantrag muss von einer Verletzung aller in § 1 Abs. 1 BImSchG aufgeführter Schutzgüter ausgegangen werden.

Aufgrund der Defizite des Genehmigungsantrags wird

**beantragt,**

- 1. anstelle der nunmehr 22. Änderungsgenehmigung auf den Betreiber einzuwirken, einen vollumfänglichen Neugenehmigungsantrag zu stellen,**
- 2. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,**
- 3. den Luftreinhalteplan Herne gebührend zu berücksichtigen und**
- 4. den Erörterungstermin zum vorgesehenen Zeitpunkt entfallen zu lassen und den Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen dementsprechend grundlegend zu überarbeiten.**

## **0. Grundsätzliches**

### **1. Weiterhin bestehende Aktualität der Einwendung von BBU und BUND**

Wie vom Antragsteller dargestellt, wurde der vorliegende Genehmigungsantrag erstmals am 17.9.2014 eingereicht. Er wurde zwar im Mai 2016 ergänzt, jedoch wurden relevante Mängel nicht ausgeräumt. Die Einwendung von BBU und BUND vom 2.1.2015 ist daher nach wie vor in wesentlichen Punkten aktuell. Auf diese Einwendung wird folglich ausdrücklich Bezug genommen, sie ist mithin auch Teil dieser Einwendung.

### **2. Förderung des Bohrschlammtourismus durch die Verbrennung verschiedener Abfallschlüssel**

Der Genehmigungsantrag sieht u.a. die Verbrennung von Abfällen mit folgenden Abfallschlüsseln vor:

- 01 05 05\* Ölhaltige Bohrschlämme und –abfälle
- 01 05 06\* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 08 Chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

Damit wird die Entsorgung von Bohrschlämmen möglich, die durch zukünftige Gas- oder Ölbohrungen mittels der Fracking Technik anfallen, z.B. in Tight-Gas-Reservoirs in Niedersachsen. Eine derartige Ermöglichung von Fracking durch Entsorgungsmöglichkeiten in NRW ist jedoch seitens der Landesregierung nicht erwünscht, insbesondere wenn eine Kapazitätserhöhung erfolgen soll, die auch einen höheren Durchsatz dieser Abfallarten ermöglicht.

## **I. Veränderungen von Input und Kapazitäten**

### **1. Kapazitätserhöhung**

Zwar wird in den Antragsunterlagen die Erhöhung des genehmigten Jahresdurchsatzes von 48.000 t/a auf 65.000 t/a erwähnt. Welche Abfälle dies sein sollen, ist jedoch nicht eindeutig geklärt. Obwohl in den Formblättern (Formular 3) zur „Mechanischen Aufbereitung Boden zur thermischen Anlage“, zur „Mechanischen Aufbereitung Boden Zwischenlager“, zur „Thermischen Aufbereitung“ und zur „Lagerhalle“ ausdrücklich die Angabe von Abfallschlüsselnummern gefordert wird, sind lediglich die Bezeichnungen „Boden und bodenähnliche Abfälle“, „Boden und bodenähnliche Abfälle oder belastete Aktivkohle“ oder „kontaminierter Boden oder belastete Aktivkohle“ aufgeführt. Damit wird zudem gegen die Bestimmung des § 4a Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV verstoßen, der die Angabe der Abfallbezeichnung und des Abfallschlüssels gemäß des Europäischen Abfallverzeichnisses explizit vorsieht. Die im Sicherheitsbericht aufgeführten Abfallschlüssel können diesen Mangel nicht beheben.

Zweitens wäre es geboten, jeden der genehmigten Abfallschlüssel zu analysieren und zu ermitteln, welches maximale qualitative und quantitative Schadstoffpotential er besitzen kann, z.B. anhand von Literaturrecherchen oder unter Zuhilfenahme der Abfallanalydatenbank ABANDA. Hierbei dürfte sich ein weit größeres qualitatives und quantitatives Spektrum an Schadstoffen zeigen, als der Genehmigungsantrag bzw. die bisherigen Genehmigungsbescheide vorsehen.

### **2. Änderung der Annahmegrenzwerte für nichtchlorierte Kohlenwasserstoffe**

Bei der „Mechanischen Aufbereitung Boden zur thermischen Anlage“, der „Mechanischen Aufbereitung Boden Zwischenlagerung“ und der „Thermischen Aufbereitung“ waren gemäß dem Stand der 16. Änderungsgenehmigung Begrenzungen für Einzelstoffe und Summenparameter aufgeführt. Dieses System soll nun grundsätzlich verändert werden.

An die Stelle der bisherigen Begrenzung von Toluol, Xylol, Phenol, Ethylbenzol, 1,2,4-Trimethylbenzol, 1,3,5-Trimethylbenzol und Isopropylbenzol auf 10.000 mg/kg TS und

BTX-Aromate gesamt auf 20.000 mg/kg TS soll nun lediglich die Begrenzung von BTEX auf 20.000 mg/kg TS treten. Dies bedeutet eine Erhöhung des potentiellen Schadstoffgehalts der einzelnen Einsatzstoffe um 100%, d.h. von 10.000 mg/kg TS auf 20.000 mg/kg TS. Für die Auswirkung dieser Verdoppelung auf das Immissionsverhalten und die Anlagensicherheit existiert keine stoffspezifische Betrachtung. Angesichts dieser ungeklärten Auswirkungen können zwar eine zusätzliche BTEX-Begrenzung und eine Begrenzung lipophiler Stoffe erfolgen, ein Wegfall der Begrenzung der einzelnen Substanzen ist jedoch abzulehnen.

Zudem wird eine anscheinend übergreifende Komponente „Gesamt“ eingeführt, dessen Bedeutung unklar ist.

### **3. Änderung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Kohlenwasserstoffe**

Auch bei den Annahmegrenzwerten für chlorierte Kohlenwasserstoffe soll bei den vorstehend aufgeführten Betriebseinheiten eine grundsätzliche Systemveränderung erfolgen.

So waren gemäß dem Stand der 16. Änderungsgenehmigung ein Summenparameter für CKW-gesamt von 20.000 mg/kg und Einzelgrenzwerte für Chlorbenzole von 2.000 mg/kg, Chlorphenole von 1.000 mg/kg und PCB-gesamt von 1.000 mg/kg festgelegt. Die Input-Grenzwerte für die Einzelstoffe sollen nun ersatzlos entfallen. Dies bedeutet, dass belastete Abfälle mit der zehnfachen Konzentration an Chlorbenzolen und der zwanzigfachen Konzentration an Chlorphenolen und PCB in die Anlage eingebracht werden können. Gerade diesen Substanzen sind jedoch von erheblicher Relevanz für die PCDD/PCDF-Entstehung.

Für die Auswirkung dieser erheblichen Konzentrationserhöhung auf das Immissionsverhalten und die Anlagensicherheit existiert keine stoffspezifische Betrachtung. Angesichts dieser ungeklärten Auswirkungen ist ein Wegfall der Begrenzung der einzelnen chlororganischen Substanzen abzulehnen.

Hinzu kommt, dass ein Wegfall der Begrenzung für diese Einzelstoffe nicht mit der Darlegungs- und daraus resultierenden Festlegungspflicht gemäß § 4a Abs. 3 Nr. 4 der 9. BImSchV verträglich wäre.

### **4. Änderung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane**

Das bisherige System der Berechnung und Bewertung von PCDD/PCDF-Eingangskonzentrationen beruhte offensichtlich auf der Angabe von Eingangskonzentrationen, bei denen die Toxizitätsäquivalente nicht berücksichtigt wurden. Dies hatte zur Folge, dass relativ hohen Konzentrationen an einzelnen Kongeneren nicht durch Toxizitätsfaktoren relativiert wurden. Eine Umstellung auf die Methodik der Toxizitätsäquivalente bei einem gleichbleibenden Grenzwert führt dazu, dass aufgrund der Gewichtung durch die Toxizitätsäquivalente eine höhere PCDD/PCDF-Konzentration im Boden enthalten sein darf. Dies wird noch verschärft, falls der Grenzwert – nun in Toxizitätsäquivalenten ausgedrückt – angehoben werden sollte.

Vorliegend wird beantragt, den Grenzwert für drei sechsfach chlorierte PCDD von 0,005 mg/kg und 2,3,7,8-TCDD von 0,002 mg/kg entfallen zu lassen und durch die Einführung eines Summenparameters faktisch auf 0,3 mg/kg TCDD-TE anzuheben. Das bedeutet im Extremfall – unter Berücksichtigung der Äquivalenzfaktoren der Anlage 2 der 17. BImSchV bzw. der 12. BImSchV – eine Erhöhung um den Faktor 600 bei den sechsfach chlorierten Verbindungen, bei 2,3,7,8-TCDD eine Erhöhung um den Faktor 1.500.

Für die Auswirkung dieser erheblichen Konzentrationserhöhung auf das Immissionsverhalten und die Anlagensicherheit existiert keine stoffspezifische Betrachtung. Angesichts dieser ungeklärten Auswirkungen ist eine Änderung der Berechnungsgrundlage der Konzentrationsbeschränkungen abzulehnen.

## **5. Fehlende Festlegungen von Eingangsparametern**

Die Formblätter zur Festlegung von Begrenzungen der Schadstoffkonzentration weisen nur ein eingeschränktes Spektrum von Schadstoffen aus. Angesichts notwendiger Emissionsbegrenzungen sollten für die Eingangsstoffe alle Schwermetalle, die in Anlage 1 der 17. BImSchV jeweils einzeln (nicht als Summenparameter) begrenzt werden. Zudem sollte der Eintrag radioaktiver Substanzen begrenzt werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV sind über die notwendigen Angaben in Nr. 4 hinaus auch die kleinsten und größten Massenströme (Nr. 2) sowie die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle anzugeben. Daran mangelt es vorliegend.

## **6. Vermischungsverbote**

Die in Nr. III1.2.12 des 16 Änderungsbescheids aufgeführte Nebenbestimmung besagt, dass das Vermischen von kontaminierten Böden mit belasteten Sandfangrückständen grundsätzlich unzulässig ist; es sei denn dass vorab die schriftliche Zustimmung des Abfallverwerters für die Übernahme der vor der Abreinigung vermischten Bodencharge vorliegt. Diese Nebenbestimmung soll gemäß dem vorliegenden Genehmigungsantrag gestrichen werden.

Diese Regelung entspricht jedoch dem grundsätzlichen Vermischungsverbot gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KrWG, dient der Verkehrssicherheit und beugt dem Entstehen kontaminierter Abfallmassen vor. Die Nebenbestimmung ist daher beizubehalten.

## **II. Emissionsbegrenzungen und Immissionssituation**

### **1. Begrenzung der Emissionen – zu betrachtende Stoffe**

Hinsichtlich der Begrenzung staubförmiger anorganischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.2. der TA Luft ist für alle Betriebseinheiten keine Einteilung in die Klassen I bis III und keine Emissionsbegrenzung erkennbar.

Da die Einzelstoffkonzentrationen im Staub nicht angegeben sind und die angegebenen Staubkonzentrationen deutlich über den relevanten Massenströmen liegen, ist nicht gesichert, dass die Grenzwerte der Nr. 5.2.2 TA Luft eingehalten werden.

Gleiches gilt für gasförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.4 TA Luft) und organische Stoffe im Abgas (Nr. 5.2.5 TA Luft).

Ebenfalls ist nicht sichergestellt, dass die Grenzwerte für krebserregende Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1.TA Luft eingehalten werden. Auch die Erfüllung der Anforderungen für erbgutverändernde Stoffe (5.2.7.1.2 TA Luft), reproduktionstoxische Stoffe (5.2.7.1.3 TA Luft) sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe (5.2.7.2 TA Luft) ist nicht ersichtlich.

## **2. Begrenzung der Emissionen - Tagesmittelwerte**

Bei den festzulegenden Tagesmittelwerten bleibt das Vorhaben hinter den gesetzlichen Vorschriften zurück.

Es ist bereits nicht nachvollziehbar, dass die  $\text{NO}_x$ -Emissionen in Formular 4 Blatt 1 Seite 4 weder als Tagesmittelwerte noch als halbstundenmittelwerte, sondern als „diskontinuierlich“ charakterisiert sind. Damit mangelt es dem Antrag an der erforderlichen Klarheit. Allerdings kann Nr. 2 Abschnitt Rauchgasreinigung nur so gedeutet werden, dass der Tagesmittelwert für  $\text{NO}_x$   $400 \text{ mg/m}^3$  beträgt.

Ab dem 1.1.2019 ist für Stickoxide ein Tagesmittelwert von  $150 \text{ mg/m}^3$  einzuhalten. Es ist eine Nebenbestimmung in einen potentiellen Genehmigungsbescheid aufzunehmen, der die Einhaltung dieses Grenzwerts sicherstellt.

Bereits jetzt ist festzulegen, dass für die Kapazitätserhöhung die Ausnahmeregelung für die Einhaltung des Grenzwerts für Stickoxide von  $200 \text{ mg/m}^3$  keine Anwendung mehr findet.

Zugelassen sind derzeit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit  $400 \text{ mg/m}^3$ . Diese vor 20 Jahren erlassene Ausnahmebestimmung kann heute keinen Bestand mehr haben.

Erstens sind Abgasreinigungsanlagen zur Stickoxidreduzierung heute keine Ausnahme mehr, sondern vielfältig angewandter Stand der Technik. Dies gilt insbesondere für die SCR-Technik. Insofern die Antragstellerin ausführt, dass für die Installation einer katalytischen  $\text{NO}_x$ -Minderung „die räumlichen Möglichkeiten fehlen“ würden, kann dies kein Grund sein, eine Kapazitätserhöhung zu rechtfertigen. Denn nach einer angemessenen Übergangsfrist kann die Einhaltung von Grenzwerten verlangt werden. Zudem hat es die Die Antragstellerin unterlassen darzulegen, welche räumlichen Rahmenbedingungen für eine SCR-Anlage vorliegen müssen, warum diese nicht vorliegen und welche Schritte sie unternommen hat, diese Möglichkeiten zu schaffen. Eine konkrete Darlegung des Vorliegens des Tatbestands des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV ist daher nicht erbracht.

Zweitens weist auch die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung aus, dass an der LUQS-Messstation für Herne nicht nur die zulässigen Überschreitungstage für  $\text{PM}_{10}$

deutlich überschritten wurden. Vielmehr wurde auch der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid in den Jahren 2011 bis 2013 deutlich überschritten (zwischen 25 % und 8 %). Daran hat sich in den Folgejahren nichts geändert. Dieser aufgrund der EU-Luftqualitätsrichtlinie festgelegte Wert dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und ist national in § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV umgesetzt worden. Zur Reduzierung dieser Immissionskonzentrationen existiert in Herne Luftreinhalteplan, dessen Maßnahmen durch Ausnahmeregelungen konterkariert würden.

Angesichts dieser veränderten Wertung des europäischen Richtliniengebers und deutschen Ordnungsgebers kann die Durchsetzung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV nicht mehr als unverhältnismäßig betrachtet werden. Die Ausnahmeregelung ist daher aufzuheben.

### **3. Begrenzung der Emissionen - Jahresmittelwerte**

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 der 17. BImSchV ist für Stickoxide ein Grenzwert von  $100 \text{ mg/m}^3$  als Jahresmittelwert, für Quecksilber und seine Verbindungen ein Grenzwert von  $0,01 \text{ mg/m}^3$  als Jahresmittelwert anzuwenden.

An einer Angabe der Jahresmittelwerte für Stickoxide und Quecksilber mangelt es jedoch. Zwar sind diese Anforderungen gemäß § 28 Abs. 1 der 17. BImSchV erst ab dem 1.1.2019 für bestehende Anlagen zu erfüllen, jedoch muss durch eine ausreichende Vorlaufzeit dafür gesorgt werden, dass die Jahresmittelwerte zu diesem Zeitpunkt eingehalten werden.

Für Stickoxide kann die Grenzwerteinhaltung über die Errichtung und den Betrieb eines Abgasreinigungsbestandteils in Form einer SCR-Anlage erreicht werden.

Ob der Jahresmittelwert für Quecksilber durch Maßnahmen der Abgasreinigung (z.B. nachgeschaltete Fällung) erreicht werden kann oder ob die Eingangsparameter deutlich reduziert werden müssen, kann dahin stehen. Auf jeden Fall muss bereits jetzt eine Nebenbestimmung festgelegt werden, die die Einhaltung des Jahresmittelwertes zum 1.1.2019 sicherstellt.

### **4. Kontrollwerte**

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehen Emissionsgrenzwerte nicht der Festlegung niedrigerer Kontrollwerte entgegen, die den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage nachprüfbar machen. Derartige Kontrollwerte sind in einem Bereich anzusiedeln, der das übliche Emissionsverhalten einer Anlage abdeckt. Werden die Kontrollwerte überschritten, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und die Ursache der Emissionsüberschreitung zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin als Beleg für die sichere Einhaltung der Grenzwerte der 17. BImSchV bereits in den Unterlagen des vorherigen Genehmigungsantrags ihre Messergebnisse vom 1.1.2014 bis 22.5.2014 angegeben. Deckt man diesen Bereich ab und ermöglicht noch einen Zuschlag, sind folgende Kontrollwerte festzulegen:

HCl	0,03 mg/m <sup>3</sup>
CO	4,5 mg/m <sup>3</sup>
SO <sub>2</sub>	0,1 mg/m <sup>3</sup>
C <sub>ges</sub>	2,0 mg/m <sup>3</sup>
Staub	1,5 mg/m <sup>3</sup>
Hg	12,5 µg/m <sup>3</sup>
PCDD/PCDF	0,01 ng/m <sup>3</sup>
Schwermetalle gem. Anlage 1 lit. b 17. BImSchV	0,03 mg/m <sup>3</sup>
Stoffe gem. Anlage 1 lit. b 17. BImSchV	0,01 mg/m <sup>3</sup>

Die Kontrollwerte für den Summenparameter Cadmium + Thallium sind nach Messungen festzulegen.

Der Kontrollwert für Stickoxide ist nach Festlegung der Grenzwerte für Stickoxide gemäß §§ 8, 10 der 17. BImSchV und der Änderung der Anlage festzulegen.

## 5. Immissionswerte für die menschliche Gesundheit

Bei der Betrachtung der Immissionsgrenzwerte wird zwar der PM<sub>10</sub>-Wert betrachtet, der PM<sub>2,5</sub>-Wert wird jedoch nicht ermittelt. Seit dem 1.1.2015 ist gemäß § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV ein PM<sub>2,5</sub>-Wert von 25 µg/m<sup>3</sup> einzuhalten. Es ist zu ermitteln, in welchem Umfang die Anlage zur PM<sub>2,5</sub>-Konzentration beiträgt und welche Auswirkungen dies auf die Genehmigungssituation hat,

Gemäß Nr. 4.8 der TA Luft ist eine Sonderfallprüfung bei luftverunreinigenden Stoffen, für die keine Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt wurden, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte vorliegen. Dies ist hier der Fall.

## 6. Immissionswerte zum Schutz der Natur

Für das geplante Vorhaben werden zwar keine veränderten Emissionswerte im Sinne von Schadstoffkonzentrationen im Abgas beantragt. Allerdings wird sich der Gesamtausstoß von Schadstoffen aufgrund des erhöhten Durchsatzes und der geplanten Kapazitätserweiterung erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Gesamtmenge der emittierten Schadstoffe um 35% erhöhen wird.

Damit wird sich auch der Eintrag in geschützte Gebiete (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc.) aus dieser Quelle um 35% vergrößern. Die Zulässigkeit dieses Eintrags, insbesondere aufgrund von Stickstoffeinträgen und sauren Bestandteilen, bestimmt sich nach dem Konzept der Critical loads.

Zu betrachtende Gebiete sind dabei auch die Naturschutzgebiete „Hofsteder Weiher“ und „Tippelsberg-Berger Mühle“ auf Bochumer Stadtgebiet sowie das FFH-Gebiet „Die Burg“ in der Nähe von Recklinghausen.

Die erforderliche Betrachtung des Eintrags in diese Gebiete wurde bisher nicht vorgelegt. Eine Überschreitung der critical loads bzw. eine unzulässige Schädigung ist mithin nicht auszuschließen.



### **III. Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung**

#### **1. Umsetzung von § 50 S. 1 BImSchG und Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie**

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG und Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zwischen Betriebsbereichen und sensiblen Objekten ein angemessener Abstand zu wahren bzw. eine Flächenzuordnung vorzunehmen, so dass die Auswirkungen schwerer Unfälle auf diese Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Eine Konkretisierung dieser Anforderung und eine Bestimmung von Abständen hat die Kommission für Anlagensicherheit im Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ vorgenommen. Dabei standen die Auswirkungen der Freisetzung toxischer Gase sowie bestimmte Aspekte von Bränden (Wärmestrahlung) und Explosionen (Schalldruck) im Vordergrund.

Zahlreiche andere Konstellationen wurden jedoch nicht berücksichtigt, so dass in einem ersten Ansatz weitere Szenarien in der Arbeitshilfe KAS-32 „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ betrachtet wurden. Jedoch ist auch diese Arbeitshilfe nicht abschließend.

Daher sind für viele Fälle systematische Einzelfallbetrachtungen vorzunehmen. So liegt der Fall auch hier.

Das Gutachten für den Bebauungsplan 213 – Am Westerfeld – begegnet erheblichen Bedenken.

Die Szenarienauswahl erfolgt in Kapitel 5 des Gutachtens. Sie ist jedoch unzulässig eingeschränkt. Zwar wird das Platzen eines Befüll- bzw. Ablassschlauches betrachtet. Allerdings wird das Szenario „Explosion“ ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen. Beim Szenario „Brand im Aktivkohlesilo“ wird mit geringen Wahrscheinlichkeiten argumentiert, um es auszuschießen. Jedoch sind im Rahmen des land-use-planning gerade Dennoch-Szenarien zu betrachten, die per definitionem durch geringe Wahrscheinlichkeiten charakterisiert sind. Das Eintreten dieser Dennoch-Störfälle ist ursachenunabhängig; es kann mithin nicht mit Sicherheitseinrichtungen und –maßnahmen argumentiert werden. Damit ist dieses Gutachten für die Bestimmung angemessener Abstände nicht heranzuziehen.

Auch die Szenarienauswahl im Gutachten von Frauenhofer Umsicht genügt nicht den Anforderungen an eine systematische Szenarienbetrachtung und Abstandsermittlung. So werden lediglich folgende Szenarien betrachtet:

- Freisetzung von schadstoffbeladenem Aktivkohlestaub
- Freisetzung von Propan

Damit fehlt eine systematische Analyse von Dennoch Störfällen, wie sie z.B. aus dem Versagen von Schutzeinrichtungen resultieren können. Insbesondere mangelt es an der Betrachtung

- des Brandes von Aktivkohle; insbesondere in Form eines Schwelbrandes

- des Brandes des angelieferten kontaminierten Bodens. Bei Schadstoffkonzentrationen von 30% und einem Flammpunkt von 55 °C sind Entzündungen und relevante Schadstoffkonzentrationen nicht auszuschließen
- Die Betrachtung des Trümmerflugs aufgrund von Explosionen
- Die Freisetzung von Pyrolysegas, z.B. durch Beschädigungen des Ofens

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der Berechnung von Achtungsabständen aufgrund der Ermittlung relevanter Dennoch-Szenarien der angemessene Abstand zu sensiblen Gebieten im Umfeld der Anlage verletzt wird.

### **3. Mängel des aktuellen Sicherheitsberichts**

Der aktuelle Sicherheitsbericht weist Mängel auf; er entspricht nicht den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie und der novellierten Störfall-Verordnung, die von Bundesrat und Bundesregierung verabschiedet wurde. Die Erfüllung der Pflichten der Störfall-Verordnung für das beantragte Vorhaben ist damit nicht sichergestellt.

Der Eingriff von Innentättern im Rahmen des Eingriffs Unbefugter wird lediglich unzureichend betrachtet.

Der Sicherheitsbericht ist zwar umfangreich, klammert aber zahlreiche Anforderungen der §§ 3 – 6 der 12. BImSchV und des § 9 i.V.m. Anhang II der 12. BImSchV aus.

Insbesondere die Darstellung von Szenarien von Dennoch-Störfällen ist stark defizitär. Damit können keine geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen gemäß § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV ergriffen werden.

### **4. Zur Kurzstellungnahme von Prof. Rettenmaier „zur Frage einer akuten gesundheitlichen Gefährdung von Personen durch eine Exposition gegen polychlorierte Dibenz-p-dioxine (PCDD) während eines angenommenen Störfalls bei der SITA-Remediation GmbH in Herne“**

Angesichts der unmittelbaren Standortnähe zu einer Tageseinrichtung der gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH (<http://www.gbh-herne.de/>), lediglich getrennt durch einen gemeinsamen Zaun, kann einem solchen unserer Meinung nach verharmlosenden Szenario unter der eingeschränkten Betrachtung akut- toxischer Wirkungen durch Freisetzung von „Seveso-Giften“, wie es Prof. Rettenmaier auf 2 Seiten darstellt, nicht gefolgt werden.

Auch wenn davon ausgegangen wird, dass dort beschäftigte und ausgebildete Menschen im Falle eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebes durch inhalative Aufnahme von PCDD/F nicht sofort tot umfallen und stattdessen fliehen können – angenommen, sie werden sofort und offensiv gewarnt – besteht das Risiko, dass selbst geringste Mengen dieser Ultragifte je nach genetischer Disposition und gesundheitlichem Zustand der Betroffenen zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Gesundheit führen können. Wenn sich das – oftmals nach Jahren – offenbart, kann eine Ursache-Wirkung-Beziehung nicht mehr beweiskräftig hergeleitet werden. Deshalb ist hier Vorsorge zu betreiben und keine reine Gefahrenabwehr, soll heißen, dem Vorhaben ist in dieser Form an diesem Ort keine Genehmigung zu erteilen.

Neben Risiken akut-toxischer Art sind solche von Langzeitwirkungen durch potentielle Freisetzungen infolge eines Störfalles im Nahbereich der Einrichtung zu ermitteln und zu berücksichtigen – immerhin beträgt die Ausbildungsdauer bis zu 2 Jahren und zwar ganztags! Der Bildungsträger sollte darauf hingewiesen werden, dass ggfs. der Verlust der gesamten Einrichtung im Falle eines Störfalles zur Disposition stehen könnte. Damit die öffentliche Hand im Falle einer Havarie und anschließendem Konkurs nicht auf den „Entsorgungskosten“ sitzen bleibt, ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

#### **IV. Strahlenschutzrechtliche Relevanz des Antrages**

Es besteht die Gefahr der Inkorporation feinsten (Nano-)Partikel im Bereich lungen-, zell- und zellkerngängiger Dimension, die trotz „Polzeifilter“ nicht zurückgehalten werden können, und das gerade vor dem Zusammenhang von hohen Temperaturen im Drehrohr und daraus resultierenden geringen Partikelgrößen. Da nunmehr die Pyrolyse von nach § 29 StrlSchV freigemessenem radioaktivem Abfall aus dem Rückbau des AKW Würgassen vorgenommen wird bzw. werden soll, ist es unabdingbar, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrages entsprechende Angaben zur Korngrößenverteilung erfolgen, um eine Gefährdungsabschätzung in Bezug auf Nuklide mit Partikel gebundener Alphastrahlung vornehmen zu können, denn selbst ein einzelner dieser Partikel kann cancerogene Wirkung haben und wie ein Brennglas mit Dauerwirkung auf das umgebende Gewebe entartend einwirken. Das sogenannte 10-Mikrosievertkonzept ist nicht genehmigungskonsistent, da es lediglich auf einer durch zahlreiche Annahmen basierten Gefährdungsabschätzung beruht,

siehe [http://www.strahlentelex.de/Stx\\_14\\_662-663\\_S01-08.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_14_662-663_S01-08.pdf)

Hier ist eine Rückkopplung mit dem MWEIMH und dem Abfalldezernat der BR Arnsberg unabdingbar – s. Erlass des MKULNV vom 23.01.2013. Wir beantragen (weiterhin) entsprechend plausible Aussagen.

Die Beachtung der Richtlinie 2013/59/Euratom mit ihren neuen Vorsorgewerten im Bereich des Arbeitsschutzes ist zwingen zu berücksichtigen, solange das Strahlenschutzgesetz noch keine Rechtskraft erlangt hat.

Mit freundlichen Grüßen

**Oliver Kalusch**

**Claudia Baitinger**